



## Remonstrationsbedingungen

- Jede/r Übungsteilnehmer/in hat auf Antrag einen Anspruch auf Nachkorrektur der Klausur, sofern die nachfolgenden Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.
- Prüfungsumfang: Im Fall der Nachkorrektur wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Eine nachträgliche Verschlechterung kommt nicht in Betracht.
- Antragsgrund: Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden. Ein solcher liegt insbes. vor, wenn
  - tatsächlich Geprüftes als fehlend bewertet worden ist,
  - die als falsch monierte Lösung des Antragsstellers mindestens vertretbar ist

und die Fehlbewertung gravierend ist.

Nicht ausreichend sind die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern abweichenden Bewertung und der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

- Antragsform: Der Nachkorrekturantrag bedarf der Schriftform. Anzugeben sind Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers. Sofern dem Antragsteller die Prüfungsleistung ausgehändigt wurde, ist diese im Original beizufügen. Der Nachkorrekturantrag ist zu begründen. Die Begründung muss ausführlich – insbes. konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die als fehlerhaft bewertete Lösung des Antragstellers vertretbar ist, ist dies mit geeigneten Nachweisen aus Literatur oder Rechtsprechung zu belegen.
- Antragsfrist: Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der offiziellen Rückgabe der Prüfungsleistung anzubringen. Die Frist wird gewahrt durch Zugang bei der Professur (Sekretariat in Raum C 229 oder Professur-Briefkasten im Dekanat). Erhält der Antragsteller die Prüfungsleistung unverschuldet erst nach dem offiziellen Rückgabetermin, kann auf Antrag Fristverlängerung oder eine Wiedereinsetzung gewährt werden; der Antrag ist zu begründen und der Grund glaubhaft zu machen.
- Antragsbefugnis: Antragsbefugt ist nur, wer bei der mündlichen Besprechung der Klausuren anwesend war. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller den Termin der mündlichen Besprechung unverschuldet versäumt hat. Zum Nachweis dessen ist bei Krankheit ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- Bescheidung: Über den Nachkorrekturantrag wird so schnell wie möglich entschieden. Das Bescheidungsergebnis wird dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt, sofern diese Form der Zustellung im Antrag ausdrücklich gewünscht ist.